

Dienstanweisung
für die Einwerbung und Annahme/Vermittlung von Spenden,
Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bei der Stadt Heidelberg
gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg
(Dienstanweisung Zuwendungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkung

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Spenden

2.2 Schenkungen

2.3 Ähnliche Zuwendungen

3. Geltungsbereich, Besondere Anwendungsbereiche, Verantwortlichkeiten

3.1 Geltungsbereich

3.2 Besondere Anwendungsbereiche

3.2.1 Schulen und Kindergärten

3.2.2 Freiwillige Feuerwehr

3.2.3 Einzelfälle

3.3 Vermittlung von Zuwendungen

3.4 Verantwortlichkeiten

4. Einwerbung und Entgegennahme

4.1 Einwerbung

4.2 Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung

4.3 Sozialadäquate Zuwendungen mit geringem Wert (bis 50,00 €)

4.4 Zuwendungsangebote über Kleinspenden (bis einschließlich 100,00 €)

4.5 Zuwendungsangebote über 100,00 €

5. Zuständigkeiten, Öffentlichkeit, Verfahrensablauf

5.1 Zuständiges Gremium

5.1.1 Haupt- und Finanzausschuss

5.1.2 Gemeinderat

5.4 Grundsatz der Öffentlichkeit

5.5 Verfahrensablauf

6. Nachweis, Verwendung, Zuwendungsbestätigungen

6.1 Nachweis

6.2 Verwendung

6.3 Zuwendungsbestätigungen

7. Schlussbestimmungen

7.1 Pflichtverletzungen

7.2 Bekanntmachung

7.3 Inkrafttreten

Anlagen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkung

Änderung der Gemeindeordnung - § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) bezüglich der Einwerbung, Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Mit Gesetz vom 14.02.2006 hat der baden-württembergische Landtag eine grundsätzliche Regelung für die Annahme von Zuwendungen beschlossen. Hierzu wurde in § 78 GemO folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit einheitlich entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften der Begriff „Zuwendung“ verwendet.

Die Neuregelung des § 78 GemO stellt klar, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte weiterleiten kann, die Amtsträger aber vor dem Hintergrund des § 331 StGB aus Gründen der Transparenz und der geltenden Antikorruptionsregeln ein bestimmtes Verfahren einhalten müssen.

Insbesondere soll der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheiden.

Einzelheiten hierzu hat der Gemeinderat am 06.07.2006, (DS 0193/2006/BV, lfd. Nr. 3 Beschlussvorschlag) beschlossen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Spenden

Zuwendungen sind als *Spenden* zu behandeln, wenn sie freiwillig und ohne erwartete oder vereinbarte Gegenleistung erbracht werden. Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke sind ebenso wie Zuwendungen an politische Parteien unter bestimmten Voraussetzungen beim Spender als Sonderausgaben abzugsfähig. Die steuerbegünstigende Anerkennung beim Spender setzt die Vorlage einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung bei seinem zuständigen Finanzamt voraus.

2.2 Schenkungen

Als *Schenkung* gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Dies setzt eine objektive Bereicherung des Beschenkten aus dem Vermögen des Schenkers und in subjektiver Hinsicht den einseitigen Willen des Schenkers zur Unentgeltlichkeit voraus.

2.3 Ähnliche Zuwendungen

Unter einer ähnlichen Zuwendungen ist u. a. das *Sponsoring* zu verstehen. Es beinhaltet die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Dritte (natürliche oder juristische Personen, insbesondere Unternehmen) zur Förderung sportlicher, kultureller, wissenschaftlicher, sozialer, ökologischer oder ähnlich bedeutsamer Aufgaben und Veranstaltungen mit dem Ziel, regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Interessen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit damit zu verbinden. Leistungen eines Sponsors beruhen in aller Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Das einzuhaltende Verfahren soll in Heidelberg auch auf Sponsoring-Verträge (Leistung mit adäquater Gegenleistung) angewendet werden, um durch eine einheitliche Vorgehensweise Transparenz auch hinsichtlich des Austauschverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beim Sponsoring herzustellen.

Näheres ist in der „Dienstanweisung über die allgemeinen Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich der Stadt Heidelberg“ geregelt.

3. Geltungsbereich, Besondere Anwendungsbereiche, Verantwortlichkeiten

3.1 Geltungsbereich

Der geänderte § 78 Abs. 4 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Zu den von der Vorschrift erfassten Zuwendungen zählen auch solche, die über die Stadt Heidelberg an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder an eine gemeinnützige Einrichtung.

3.2 Besondere Anwendungsbereiche

3.2.1 Schulen und Kindergärten

Bei Zuwendungen an Schulen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die der Stadt als Schulträger – etwa zum Zweck der Verbesserung der Sachausstattung zugehen und Zuwendungen, die dem Schulbetrieb¹ dienen und ohne Beteiligung der Stadt bei der Schule eingehen. Letztere fallen nicht unter die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO. Sollten dabei dienstrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein, sind diese vom Schulleiter oder der zuständigen Landesbehörde zu klären.

Zuwendungen an die städtischen Kindergärten sind dagegen umfassend nach § 78 Abs. 4 GemO zu behandeln.

3.2.2 Freiwillige Feuerwehr

Besonderheiten gilt es bei der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten, denn § 78 Abs. 4 GemO ist gemäß § 18a Abs. 1 S. 2 Feuerwehrgesetz (FWG) auf das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nicht anwendbar.

¹ z. B. für Schülerprojekte, pädagogische Projekte der Schule, Schulveranstaltungen

Zum Schutz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vor strafrechtlicher Verfolgung empfiehlt das Innenministerium Baden-Württemberg² dennoch, vorbeugend geeignete Regelungen zu treffen. Sinnvoll wäre dabei eine Anlehnung an die entwickelten Kerngedanken in § 78 Abs. 4 GemO: klare Zuständigkeiten beim Einwerben und Entgegennehmen von Zuwendungen. Beispielsweise dürfen Zuwendungen nur vom Kommandanten und seinem Stellvertreter angenommen werden. Die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung hat dann durch ein unabhängiges Gremium in Kenntnis aller Begleitumstände zu erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation trägt zur Transparenz des Geschehens bei.

Dies gilt aber nur für Zuwendungen, die der Kameradschaftspflege dienen. Andere Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr fallen unter die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO.

3.2.3 Einzelfälle

Ungeachtet der hier aufgeführten allgemeinen Grundsätze wird hinsichtlich der Anwendung des § 78 Abs. 4 GemO bei anderen Rechtsformen, an denen die Stadt beteiligt ist, auf die Auslegungshilfe des Regierungspräsidiums Karlsruhe verwiesen.³

3.3 Vermittlung von Zuwendungen

Zu den von der Vorschrift erfassten Zuwendungen gehören auch solche, die über die Stadt an einen Dritten gelangen sollen, wenn dieser sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 GemO beteiligt. Dabei kann es sich um Einrichtungen in privater Trägerschaft, Vereine, Initiativen und andere handeln.

Die Vermittlung von Zuwendungen umfasst auch das Einwerben, das Annehmen und Weiterleiten. Die Verfahrensregeln für Zuwendungen an die Stadt gelten daher auch für die Vermittlung von Zuwendungen an Dritte.

Ob es sich beim Aufruf zu Spendenaktionen etc. um die Annahme von Zuwendungen durch die Stadt oder um die Vermittlung von Zuwendungen durch die Stadt handelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

3.4 Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Detailregelungen dieser Dienst-anweisung sind die Dezernate, Referate, Ämter und Regiebetriebe verantwortlich.

Das Kämmereiamt fasst die Meldungen der Entgegennahme von Angeboten über Zuwendungen zusammen und veranlasst die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien. Das Kämmereiamt übernimmt ferner die jährliche Berichtspflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde.

² Innenministerium BW vom 02.05.2006 – AZ 5-1500/22 - s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

³ Regierungspräsidium Karlsruhe vom 27.09.2006 – AZ 14-0301.4-1 - s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

4. Einwerbung und Entgegennahme

4.1 Einwerbung

Förmliche Schreiben oder sonstige Veröffentlichungen, mit denen die Stadt Heidelberg Dritte um Zuwendungen bittet, dürfen grundsätzlich nur vom Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet werden. Im Einzelfall kann eine Delegation auf Amts-, Betriebs- oder Dienststellenleitungen erfolgen.

Die Absicht zur aktiven Einwerbung von Zuwendungen durch die städtischen Ämter und Dienststellen ist vorab dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten anzuzeigen, um seine Zustimmung einzuholen. Dabei ist darzulegen, für welche Vorhaben/Veranstaltung und bei welchen Gebern die Einwerbung von Zuwendungen beabsichtigt ist.

Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 1 - Aktive Einwerbung - zu verwenden. ⁴

4.2 Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung

Die Entgegennahme einer Zuwendung bedarf des konkreten Angebots von einem Dritten. Sie erfolgt grundsätzlich immer unter dem Vorbehalt der Annahme durch das beschließende Gremium.

4.3 Sozialadäquate Zuwendungen mit geringem Wert (bis max. 50,00 €)

Zuwendungen, bei denen aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Werts und der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme ausgeübt werden kann oder soll und für die regelmäßig auch keine steuerlichen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung. Hierzu gehören u. a. auch die ehrenamtliche Betreuung von Kindern oder ehrenamtliche Arbeitseinsätze in Kindertagesstätten und Schulen.

In aller Regel gelten insbesondere verderbliche Sachzuwendungen, wie z. B. Kuchen-spenden von Eltern, vergleichbare Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter, wie z. B. Spiel- und Bastelmaterial für Kinder bis zu einem Warenwert im Einzelfall von 50,00 €, als sozialadäquat.

Dies gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende sozialadäquate Zuwendungen von Zuwendungsgebern, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stadt stehen.

4.4 Zuwendungsangebote über Kleinspenden (bis einschließlich 100,00 €)

Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO gelten für alle Zuwendungen, unabhängig vom Betrag und Wert. Das Innenministerium ⁵ hält es jedoch für zulässig und sachgerecht, bei Geld- oder Sachzuwendungen bis zu einem Betrag oder Wert von 100,00 € ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren.

Die Entgegennahme von Zuwendungsangeboten bis einschließlich 100,00 € kann durch städtische Mitarbeiter/-innen erfolgen. Für das weitere Verfahren genügt es, wenn in einer Liste zusammengefasst der/die Zuwendungsgeber/-in, die Art der Zuwendung, die

⁴ s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

⁵ Innenministerium BW vom 02.02.2006 - AZ 2-2214.2/54 - s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

Gesamtzuwendungshöhe und der jeweilige Zuwendungszweck angegeben wird.

Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 2 - Liste Kleinspenden - zu verwenden.⁶

4.5 Zuwendungsangebote über 100,00 €

Für die Entgegennahme der Angebote sind grundsätzlich der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten zuständig. Soweit städtischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ein Angebot einer Zuwendung an die Stadt unterbreitet wird, ist dies unverzüglich dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten anzuzeigen. Dabei ist der/die Zuwendungsgeber/-in, die Bezeichnung der Zuwendung und der gewünschte Verwendungszweck, die Höhe der Zuwendung, sowie gegebenenfalls das berechnete Interesse des/der Zuwendungsgebers/-geberin an nichtöffentlicher Behandlung darzustellen.

Darüber hinaus ist innerhalb des/der zuwendungsempfangenden Amtes/Einrichtung das Beziehungsverhältnis zwischen Stadt und Zuwendungsgeber/-geberin (gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind), beispielsweise Lieferbeziehungen, Genehmigungsverfahren o. ä. zu ermitteln und darzustellen.

Im Hinblick auf eine zeitnahe Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen sollte das Genehmigungsverfahren unmittelbar nach der Entgegennahme des Angebots entsprechend der Ziffer 5.3 eingeleitet werden.

Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 3 - Entgegennahme des Angebots - zu verwenden.⁷

Eventuelle Besonderheiten bei der Ermittlung der Beziehungsverhältnisse zwischen Stadt und Zuwendungsgeber/-geberin sind schriftlich festzuhalten und dem Rechtsamt zur Prüfung vorzulegen.

5. Zuständigkeiten, Öffentlichkeit, Verfahrensablauf

5.1 Zuständiges Gremium

5.1.1 Haupt- und Finanzausschuss

Über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

5.1.2 Gemeinderat

Über die Annahme von Zuwendungen über 10.000,00 € im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

5.2 Grundsatz der Öffentlichkeit

Grundsätzlich ist über die Annahme von Zuwendungen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bei berechtigtem Interesse

⁶ s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

⁷ s. OUTLOOK/Öffentliche Ordner/Spenden, Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen

des/der Zuwendungsgebers/-geberin zur nichtöffentlichen Behandlung (§ 35 Abs. 1 GemO) zulässig.

5.3 Verfahrensablauf

Die zuwendungsempfangenden Ämter / Einrichtungen übersenden die für die Entgegennahme des Angebots von Zuwendungen vollständig ausgefüllten und von der Referats-/Amts- und Betriebsleitung unterzeichneten Vordrucke dem Büro des jeweils zuständigen Dezenten zur Bestätigung. Die so bestätigten Angebote werden dem Kämmereiamt zugeleitet und von dort dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens werden die betreffenden Ämter/ Einrichtungen vom Kämmereiamt benachrichtigt.

6. Nachweis, Verwendung und Zuwendungsbestätigungen

6.1 Nachweis

Geldzuwendungen werden bis zur Genehmigung der Annahme auf einem Sammelkonto im Teilhaushalt der Allgemeinen Finanzwirtschaft als Ist-Einnahmen verwahrt. Eine erfolgswirksame Soll-Buchung in das Budget des/der begünstigten Amts/Einrichtung wird erst nach Beschlussfassung über die Annahme vorgenommen.

6.2 Verwendung

Da die Zuwendungen bis zur Genehmigung des zuständigen Gremiums nur unter Vorbehalt angenommen sind, haben die Ämter/Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Zuwendungen mit Ausnahme der verderblichen sozialadäquaten Sachzuwendungen bis zur Beschlussfassung nicht verbraucht oder verwendet werden.

Vereinbarungen über Sponsoring dürfen dementsprechend erst nach Genehmigung vertraglich abgeschlossen werden.

6.3 Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung dürfen ebenfalls erst nach der Beschlussfassung und nach tatsächlichem Zugang in den Bereich des/der begünstigten Amts/Einrichtung über die Annahme ausgestellt werden.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Pflichtverletzung

Verstöße gegen diese Dienstanweisung stellen eine Pflichtverletzung dar und können neben disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch haftungs- und/oder strafrechtliche Folgen haben.

7.2 Bekanntmachung

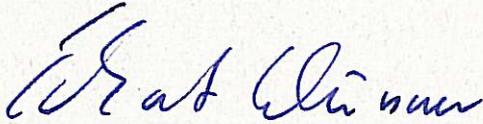
Diese Dienstanweisung wird allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönlich zur Kenntnis gegeben und zusätzlich im öffentlichen Ordner von OUTLOOK zur Verfügung gestellt.

Sollte die Notwendigkeit entstehen, ergänzende Arbeitshinweise zu geben, so werden diese in den "Mitteilungen der Stadt Heidelberg" veröffentlicht.

7.3 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterschrift in Kraft.

Heidelberg, den 22. 6. 09



Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Aktive Einwerbung
- Anlage 2 - Liste Kleinspenden
- Anlage 3 - Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung
(auch zur Weiterleitung an Dritte)

Anlage 1 – DA Zuwendungen

Amt

An

Amt 20
über
Herrn Oberbürgermeister / Bürgermeister

Aktive Einwerbung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Für das/die nachstehend bezeichnete(n) Vorhaben/Veranstaltung(en)

.....
.....

ist die aktive Einwerbung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bei folgenden Unternehmen, Einrichtungen oder sonstigen Zuwendungsgebern/-innen beabsichtigt:

.....
.....
.....
.....
.....

Wir bitten um Genehmigung.

(Amtsleitung)

genehmigt:

Oberbürgermeister / Bürgermeister

Anlage 2 - DA Zuwendungen

Liste über Kleinspenden bis 100,00 €

Die folgenden Spender-/innen:

Ifd. Nr.	Name	Art der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

haben Beträge zwischen 1,00 € und 100,00 € in einem Gesamtwert von x.xxx,xx €
zurück für (Eingabe des Verwendungszwecks; Beisp.: zur Ausleihe) als Spende angeboten.

Amt

.....

Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung (auch zur Weiterleitung an Dritte)

Folgende Spende(n), Schenkung(en) oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) angeboten:

Lfd. Nr.	Datum (TT.MM.JJJJ)	Zuwendungsgeber/-in [Name, Vorname Straße, HausNr. PLZ, Ort]	Art u. Bezeichnung der Zuwendung / Verwendungszweck	Zuwendungs- betrag bzw. Bezeichnung und geschätzter Wert der Zuwendung (x.xxx,xx €)	Hinweis auf Beziehungsverhältnis zu dem / der Zuwendungsgeber/-in	vorläufig entgegengenommen durch (Name, Funktion)

1. An

.....
(zuständiges Dezernat)

- zur Entgegennahme gemäß § 78 Abs. 4 GemO

.....
(Datum, Unterschrift der Amtsleitung)

Entgegennahme des Angebots bestätigt

.....
(Datum, Unterschrift Oberbürgermeister / Bürgermeister)

2. An

Kämmereiamt

- zur Vorbereitung der Annahme durch das zuständige Gremium

Beschluss über die Annahme durch am, Drucksache

3. Angaben zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen (bitte unbedingt ausfüllen)

zu lfd. Nr.	Kontierung Sachkonto	Sachspende (= S) Geldspende (= G)	Zuwendung eingegangen ja / nein